



Juni 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gewalt gegen Frauen

Häusliche Gewalt

Siehe ebenso das Informationsblatt über „[Häusliche Gewalt](#)“

Misshandlung in der Haft

Juhnke gegen die Türkei

22. Juli 2003

Die Beschwerdeführerin wurde verhaftet, weil sie im Verdacht stand, Mitglied einer illegalen bewaffneten Organisation zu sein, der PKK (Arbeiterpartei Kurdistans). Sie wurde später dafür zu einer 15-jährigen Haftstrafe verurteilt. Sie rügte insbesondere, dass sie während ihrer Inhaftierung Misshandlungen ausgesetzt war und gegen ihren Willen eine gynäkologische Untersuchung durchgeführt wurde.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte war der Ansicht, dass keine Beweise für ihre Misshandlung vorlagen und erklärte diesen Teil der Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war ferner der Auffassung, dass auch ihr Vorbringen, sie sei zu einer gynäkologischen Untersuchung gezwungen worden, nicht fundiert war und fand daher **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Europäischen Menschenrechtskonvention. Allerdings stellte der Gerichtshof fest, dass die Beschwerdeführerin sich gegen eine gynäkologische Untersuchung gewehrt hatte, bis sie überzeugt worden war, einzuwilligen. Angesichts der besonderen Verletzlichkeit einer Gefangenen unter solchen Umständen, konnte nicht erwartet werden, dass die Beschwerdeführerin sich dauerhaft gegen eine solche Untersuchung wehrte. Der Gerichtshof entschied, diesen Gesichtspunkt unter Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention zu prüfen. Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** der Konvention fest, da er nicht der Ansicht war, dass die der Beschwerdeführerin auferlegte gynäkologische Untersuchung ohne ihre freie und informierte Zustimmung, im Sinne von Artikel 8 „gesetzlich vorgesehen“ und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen war. Vielmehr war die Untersuchung offenbar eine willkürliche Maßnahme der Behörden, um die Angehörigen der Sicherheitskräfte, die sie festgenommen hatten, vor falschen Beschuldigungen wegen sexueller Übergriffe zu schützen. Diese Schutzmaßnahme rechtfertigte es jedoch nicht zu versuchen, eine Gefangene davon zu überzeugen, einem solch einschneidenden und gravierenden Eingriff in ihre physische Integrität zuzustimmen, insbesondere, da sie sich nicht darüber beschwert hatte, Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden zu sein.

Polizeigewalt

Aydın gegen die Türkei

25. September 1997

Siehe weiter unten unter „Vergewaltigung und sexueller Missbrauch“.

Y. F. gegen die Türkei (Nr. 24209/94)

22. Juli 2003

Im Oktober 1993 wurden der Beschwerdeführer und seine Frau wegen des Verdachts, der PKK (Arbeiterpartei Kurdistans), einer illegalen Organisation, geholfen und ihr Vorschub geleistet zu haben, in Polizeigewahrsam genommen. Die Frau des Beschwerdeführers wurde vier Tage in Polizeigewahrsam gehalten. Sie trug vor, ihr sei eine Augenbinde angelegt worden und dass die Polizeibeamten sie mit Gummiknüppeln geschlagen hätten, sie beschuldigt hätten und ihr gedroht hätten, sie zu vergewaltigen. Sie sei von einem Arzt untersucht und für weitere Untersuchungen zu einem Gynäkologen gebracht worden. Die Polizeibeamten seien vor Ort geblieben, während sie hinter einem Vorhang untersucht worden sei. Im März 1994 wurden der Beschwerdeführer und seine Frau freigesprochen. Am 19. Dezember 1995 wurden die drei Polizeibeamten angeklagt, das Privatleben der Frau des Beschwerdeführers verletzt zu haben, indem sie sie zur gynäkologischen Untersuchung gezwungen hätten. Sie wurden im Mai 1996 freigesprochen. Der Beschwerdeführer trug vor, dass die erzwungene gynäkologische Untersuchung seiner Frau eine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention darstelle.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Der Gerichtshof fand, dass angesichts der besonderen Verletzlichkeit einer Gefangenen unter solchen Umständen nicht erwartet werden konnte, dass die Frau des Beschwerdeführers sich gegen eine solche gynäkologische Untersuchung wehrt. Daher lag ein Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens vor. Die türkische Regierung hatte nicht dargelegt, dass eine medizinische oder rechtliche Notwendigkeit dafür bestand. Zwar stimmte der Gerichtshof mit dem Argument überein, dass die medizinische Untersuchung von Gefangenen durch einen Gerichtsmediziner eine wichtige Schutzmaßnahme gegen falsche Beschuldigungen wegen sexueller Übergriffe oder Misshandlungen sein kann, er war aber der Auffassung, dass jeder Eingriff in die physische Integrität einer Person gesetzlich vorgesehen sein muss und der Zustimmung dieser Person bedarf. Da eine solche Zustimmung in diesem Fall nicht vorlag, war der Eingriff ungesetzlich.

Maslova und Nalbandov gegen Russland

24. Januar 2008

Siehe weiter unten unter „Vergewaltigung und sexueller Missbrauch“.

Yazgül Yılmaz gegen die Türkei

1. Februar 2011

In diesem Fall rügte die Beschwerdeführerin, dass sie im Alter von 16 Jahren sexuell belästigt worden sei, während sie sich in Polizeigewahrsam befand. Sie sei – unbegleitet und ohne ihre Zustimmung oder die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten – gynäkologisch untersucht worden, um festzustellen, ob ihr Jungfernhäutchen gerissen war. Nachdem ihrem Freispruch und ihrer Entlassung habe sie unter posttraumatischem Stress und Depressionen gelitten. Ihre Vorwürfe gegen die Übergriffe in Haft wurden durch nachfolgende medizinische Untersuchungen weitgehend untermauert. Gegen die beteiligten Gefängnisärzte wurden keine Disziplinarverfahren eingeleitet.

Der Gerichtshof stellte fest, dass das damals geltende Gesetz nicht die notwendigen Schutzmechanismen für die Untersuchung weiblicher Gefangener vorsah und befand dass für gynäkologische Untersuchungen, insbesondere von Minderjährigen, zusätzliche Garantien notwendig waren. Die generelle Praxis automatischer gynäkologischer Untersuchungen weiblicher Gefangener – angeblich um falschen Anschuldigungen wegen sexueller Übergriffe durch Polizeibeamte vorzubeugen – war nicht im Interesse der inhaftierten Frauen und hatte keine medizinische Rechtfertigung. Die Beschwerdeführerin hatte sich über sexuelle Übergriffe beschwert, nicht über Vergewaltigung; ihre Vorwürfe konnten also nicht durch eine Untersuchung des Jungfernhäutchens widerlegt werden. Der Gerichtshof nahm zur Kenntnis, dass die neue türkische Strafprozessordnung gynäkologische Untersuchungen regelt, allerdings keine besonderen Vorschriften für Minderjährige vorsieht. Er stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot

unmenschlicher Behandlung) der Konvention fest hinsichtlich der gynäkologischen Untersuchungen der Beschwerdeführerin im Polizeigewahrsam und der unzureichenden Ermittlungen gegen die Verantwortlichen.

B. S. gegen Spanien (Nr. 47159/08)

24. Juli 2012

Dieser Fall betraf eine nigerianische Frau, die von der Polizei angehalten wurde, während sie als Prostituierte in den Außenbezirken von Palma de Mallorca arbeitete. Die Beschwerdeführerin rügte, die Polizeibeamten hätten sie bei ihrer Vernehmung verbal und körperlich angegriffen. Sie machte geltend, wegen ihres Berufes als Prostituierte, wegen ihrer Hautfarbe sowie aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert worden zu sein.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die spanischen Behörden keine angemessene und wirksame Untersuchung der Vorwürfe der Beschwerdeführerin vorgenommen hatten. Sie war zweimal misshandelt worden, als sie auf der Straße angehalten und vernommen wurde. Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) hinsichtlich seines prozeduralen Aspekts fest. Er war ferner der Ansicht, dass die spanischen Gerichte die besondere Verletzbarkeit der Beschwerdeführerin als afrikanische Frau, die als Prostituierte arbeitete, nicht berücksichtigt hatten. Sie waren daher ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen um festzustellen, ob eine diskriminierende Einstellung bei den Vorfällen eine Rolle gespielt haben könnte; darin lag eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 3** der Konvention. Der Gerichtshof fand dagegen **keine Verletzung von Artikel 3** der Konvention hinsichtlich der Vorwürfe der Beschwerdeführerin, misshandelt worden zu sein.

İzci gegen die Türkei

23. Juli 2013

Dieser Fall betraf eine türkische Frau, die sich darüber beklagte, von Polizisten angegriffen worden zu sein, nachdem sie an einer friedlichen Demonstration zur Feier des Frauentages in Istanbul teilgenommen hatte und dass eine solche Polizeibrutalität in der Türkei geduldet würde und oft straffrei ausgehe.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest, sowohl in seinem materiellen als auch in seinem prozeduralen Aspekt. Er stellte ferner eine **Verletzung von Artikel 11** (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) der Konvention fest. Er war insbesondere der Ansicht, wie bereits in einigen vorhergehenden Fällen gegen die Türkei, dass die Polizeibeamten es versäumt hatten, ein gewisses Maß an Toleranz und Zurückhaltung zu zeigen, bevor sie es unternahmen, eine Menge zu zerstreuen, die weder gewalttätig war noch eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellte. Er fand zudem, dass der Gebrauch unverhältnismäßiger Gewalt gegen die Demonstrierenden zu den Verletzungen der Beschwerdeführerin geführt hatte. Ferner warf das Versäumnis der türkischen Behörden, die verantwortlichen Polizeibeamten zu identifizieren und zu bestrafen, ernsthafte Zweifel auf, ob der Staat seine Verpflichtungen unter der Konvention einhielt, wirksame Untersuchungen von Misshandlungsvorwürfen durchzuführen. Zudem übte die exzessive Gewaltanwendung durch Polizeibeamte auch eine abschreckende Wirkung auf die Bereitschaft der Menschen zu demonstrieren aus. Der Gerichtshof unterstrich, dass eine große Anzahl von Fällen gegen die Türkei anhängig ist hinsichtlich des Versammlungsrechts und/oder der exzessiven Gewaltausübung durch Vollstreckungsbeamte während Demonstrationen. Da es sich dabei um ein strukturelles Problem handelte, rief er die türkischen Behörden auf, **ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 46** (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) der Konvention **allgemeine Maßnahmen zu ergreifen**, um künftig ähnliche Verletzungen zu vermeiden.

Vergewaltigung und sexueller Missbrauch

X und Y gegen die Niederlande (Nr. 8978/80)

26. März 1985

Ein Mädchen mit einer geistigen Behinderung, die erste Beschwerdeführerin, wurde in dem Heim für geistig behinderte Kinder, in dem sie lebte, einen Tag nach ihrem sechzehnten Geburtstag (gesetzliches Mindestalter in den Niederlanden für die Einwilligungsfähigkeit in den Geschlechtsverkehr) von einem Verwandten der Heimleiterin vergewaltigt. Sie war durch die Erfahrung traumatisiert, wurde aber als nicht in der Lage gesehen, eine Beschwerde zu unterzeichnen. Ihr Vater, der zweite Beschwerdeführer, unterschrieb daher an ihrer Stelle. Es wurde aber kein Verfahren gegen den mutmaßlichen Täter eingeleitet, weil das Mädchen ihn nicht selbst angezeigt hatte. Die Gerichte erkannten an, dass es eine Gesetzeslücke gebe.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention zwar im Wesentlichen Einzelpersonen gegen willkürliche Eingriffe durch staatliche Behörden schützt, aber zusätzlich auch positive Verpflichtungen beinhaltet, um den wirksamen Schutz des Privat- und Familienlebens zu garantieren. Der Gerichtshof sah den rechtlichen Schutz im Fall eines Vergehens, wie es an der ersten Beschwerdeführerin begangen worden war, als unzureichend an. In diesem Fall standen fundamentale Werte und wesentliche Aspekte des Privatlebens in Frage. Wirksame Abschreckung ist in diesem Bereich unerlässlich und kann ausschließlich durch strafrechtliche Regelungen erreicht werden. Da das niederländische Strafgesetz ihr keinen praktischen und wirksamen Schutz geboten habe, war die erste Beschwerdeführerin Opfer einer **Verletzung von Artikel 8** der Konvention.

Aydin gegen die Türkei

25. September 1997

Die Beschwerdeführerin, eine Türkin kurdischer Herkunft, wurde im Alter von 17 Jahren ohne Erklärung festgenommen und zusammen mit zwei Verwandten in Untersuchungshaft genommen. Dort wurden ihr die Augen verbunden, sie wurde geschlagen, entkleidet und mit Wasser aus Hochdruckpumpen abgespritzt, bevor sie von einem Mitglied der Sicherheitskräfte vergewaltigt und dann erneut von mehreren Personen geschlagen wurde. Nach Angaben der Beschwerdeführerin sei ihre Familie von den Behörden eingeschüchtert und schikaniert worden, um sie zur Rücknahme ihrer Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu zwingen.

Der Gerichtshof unterstrich, dass die Vergewaltigung einer gefangenen Person durch Staatsbeamte als gravierende und verabscheuungswürdige Form der Misshandlung betrachtet werden muss, angesichts der Leichtigkeit mit der der Täter die Verletzlichkeit und geschwächte Widerstandsfähigkeit seines Opfers ausnutzen kann. Zudem hinterlässt eine Vergewaltigung beim Opfer tiefe psychische Narben, die weniger schnell verheilen als die Folgen anderer Formen körperlicher und psychologischer Gewalt. Diese Erfahrung musste die Beschwerdeführerin gedemütigt haben und sie körperlich und seelisch verletzt haben. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Häufung dieser Akte physischer und psychischer Gewalt, denen die Beschwerdeführerin in der Haft ausgesetzt war und insbesondere der grausame Akt der Vergewaltigung Folter darstellten, **unter Verletzung von Artikel 3** (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention. Zusätzlich erforderte der Vorwurf der Vergewaltigung durch einen Beamten in Haft, dass das Opfer mit aller notwendigen Sorgfalt und Sensibilität von unabhängigen Ärzten mit einschlägiger Erfahrung untersucht werde. Dies war nicht geschehen, die Ermittlungen waren folglich von Mängeln behaftet; außerdem war der Beschwerdeführerin der Zugang zu einer Entschädigung vorenthalten worden, was eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention darstellte.

M. C. gegen Bulgarien (Nr. 39272/98)

04. Dezember 2003

Die Beschwerdeführerin wurde im Alter von 14 Jahren (Schutzalter in Bulgarien für die Einwilligungsfähigkeit in den Geschlechtsverkehr) von zwei Männern vergewaltigt; sie schrie und weinte während und nach der Vergewaltigung und wurde später von ihrer Mutter ins Krankenhaus gebracht, wo die Ärzte feststellten, dass ihr Jungfernhäutchen gerissen war. Da jedoch nicht nachgewiesen werden konnte, ob sie Widerstand geleistet oder um Hilfe gerufen hatte, wurden die Täter nicht strafrechtlich verfolgt.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot der erniedrigenden Behandlung) **und Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) fest. Er wies auf die Tendenz hin, eine fehlende Zustimmung als das wesentliche Element einer Vergewaltigung zu betrachten, da Opfer von sexuellem Missbrauch, insbesondere junge Mädchen, oft aus psychologischen Gründen, etwa aus Angst vor weiterer Gewalt, keinen aktiven Widerstand leisteten. Staaten sind daher verpflichtet, alle nicht-einvernehmlichen sexuellen Handlungen zu verfolgen, auch wenn das Opfer keinen körperlichen Widerstand geleistet hat. Der Gerichtshof fand sowohl die Ermittlungen in dem Fall als auch das bulgarische Recht unzureichend.

Maslova und Nalbandov gegen Russland

24. Januar 2008

Die Beschwerdeführerin wurde zum Verhör auf eine Polizeiwache geladen und dort von Polizisten gezwungen, die Beteiligung an einem Mord zu gestehen. Ein Polizist legte ihr Daumenklemmen an, schlug sie, vergewaltigte sie und zwang sie dann zum Oralverkehr. Anschließend schlugen er und ein anderer Polizist sie wiederholt in den Magen, legten ihr eine Gasmaske an und blockierten die Luftzufuhr, um sie zu ersticken. Sie ließen Strom durch Drähte fließen, die an ihren Ohrringen befestigt waren. Auf der Toilette versuchte sie, sich die Pulsadern aufzuschneiden. Drei Beamte der Strafverfolgungsbehörden fuhren fort, sie nach dem Verhör auf dem Polizeirevier zu vergewaltigen. Die Beschwerdeführerin stellte eine Strafanzeige wegen Vergewaltigung und Folter. Obwohl auf der Polizeiwache gefundene Kondome und Reinigungstücher ihre Gen-Spuren aufwiesen, ließ das Gericht diese Beweise nicht zu, weil ein spezielles Verfahren für eine Klage gegen Beamte der Strafverfolgungsbehörden nicht befolgt worden war. Das Strafverfahren wurde schließlich aus Mangel an Beweisen eingestellt.

Der Gerichtshof stellte fest, dass erdrückende und eindeutige Beweise die Tatsachenschilderung der Beschwerdeführerin stützten. Die Vergewaltigung einer Inhaftierten durch einen Staatsbediensteten musste als besonders schwere und abscheuliche Form der Misshandlung angesehen werden. Die körperliche Gewalt und insbesondere die grausamen Akte der wiederholten Vergewaltigung, die die Beschwerdeführerin erleiden musste, stellten eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot der Folter) dar. Zudem stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 3 aufgrund der unzureichenden Ermittlungen fest.

P. M. gegen Bulgarien (Nr. 49669/07)

24. Januar 2012

Dieser Fall betraf die Klage der Beschwerdeführerin, die im Alter von 13 Jahren vergewaltigt worden war, dass die bulgarischen Behörden mehr als 15 Jahre für die anschließenden Ermittlungen benötigt hatten. Sie habe kein Rechtsmittel gehabt, um gegen deren Widerstreben vorzugehen, ihre Aggressoren strafrechtlich zu verfolgen.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die Ermittlungen im Falle der Vergewaltigungsvorwürfe der Beschwerdeführerin nicht wirksam waren, obwohl die Tatsachen und die Identität der Täter bekannt waren. Er stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention in seinem prozeduralen Aspekt fest.

I. G. gegen die Republik Moldau (Nr. 53519/07)

15. Mai 2012

Die Beschwerdeführerin trug vor, im Alter von 14 Jahren von einem Bekannten, einem

23-Jährigen, der in der Nachbarschaft ihrer Großmutter gewohnt und den sie oft besucht habe, vergewaltigt worden zu sein. Sie rügte insbesondere, dass die Behörden ihre Vorwürfe nicht wirksam untersucht hätten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Ermittlungen nicht wirksam waren und den Verpflichtungen des Staates nicht nachkamen, alle Formen von Vergewaltigung oder sexuellen Missbrauchs angemessen zu untersuchen und zu bestrafen. Darin lag eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention.

M. u. a. gegen Italien und Bulgarien (Nr. 40020/03)

31. Juli 2012

Die Beschwerdeführer, Roma bulgarischer Staatsangehörigkeit, beklagten, dass, nachdem sie nach Italien gekommen seien, um dort Arbeit zu finden, ihre Tochter von Privatpersonen mit Waffengewalt festgehalten, zur Arbeit und zum Stehlen gezwungen und von einer Romafamilie in einem Dorf sexuell missbraucht worden sei. Sie rügten ebenfalls, dass die italienischen Behörden den Fall nicht angemessen untersucht hatten.

Der Gerichtshof erklärte die **Beschwerde unter Artikel 4** (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Auffassung, dass keine Beweise vorlagen, die den Vorwurf des Menschenhandels belegt hätten. Er befand aber, dass die italienischen Behörden die Beschwerde nicht wirksam untersucht hatten, dass die damals minderjährige Tochter der Beschwerdeführer in der Villa, in der sie festgehalten worden sei, wiederholt geschlagen und vergewaltigt worden sei. Der Gerichtshof stellte daher eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention in prozeduralen Hinsicht fest. Der Gerichtshof fand hingegen **keine Verletzung von Artikel 3** hinsichtlich der von den italienischen Behörden unternommenen Schritte, um die erste Beschwerdeführerin zu befreien.

P. und S. gegen Polen (Nr. 57375/08)

30. Oktober 2012

Die Beschwerdeführerinnen sind Mutter und Tochter. Im Jahr 2008, im Alter von 14 Jahren, wurde die erste Beschwerdeführerin schwanger, nachdem sie vergewaltigt worden war. Die Beschwerdeführerinnen rügten insbesondere das Fehlen umfassender rechtlicher Rahmenbedingungen, die der ersten Beschwerdeführerin einen fristgerechten und ungehinderten Zugang zur Abtreibung unter den Voraussetzungen der anwendbaren Gesetze garantiert hätten, sowie die Veröffentlichung von Informationen über den Fall. Sie rügten ferner, dass die erste Beschwerdeführerin aus der Obhut ihrer Mutter zunächst in ein Heim für Jugendliche und dann in ein Krankenhaus verbracht worden war, was unrechtmäßig gewesen sei. Sie trugen vor, die Umstände des Falles seien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgekommen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest hinsichtlich der Regelung des Zugangs zu legaler Abtreibung sowie hinsichtlich der Veröffentlichung der persönlichen Daten der Beschwerdeführerinnen. Er stellte ferner eine **Verletzung von Artikel 5 § 1** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass es das wesentliche Ziel der Unterbringung der ersten Beschwerdeführerin in einem Heim für Jugendliche gewesen war, sie von ihren Eltern zu trennen und die Abtreibung zu verhindern. Schließlich war die erste Beschwerdeführerin von den Behörden in einer beklagenswerten Weise behandelt worden, worin eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher Behandlung) lag.

O’Keeffe gegen Irland

28. Januar 2014 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf die Frage der staatlichen Verantwortlichkeit für den sexuellen Missbrauch einer neunjährigen Schülerin durch einen Laienlehrer an einer irischen staatlichen Schule im Jahre 1973. Die Beschwerdeführerin rügte insbesondere, dass der irische Staat das Grundschulsystem nicht so gestaltet hatte, dass sie vor Missbrauch

hätte geschützt werden können, sowie, dass keine Untersuchung durchgeführt und die Misshandlung nicht angemessen verfolgt worden war. Sie rügte ebenfalls, dass es ihr nicht möglich gewesen sei, eine Anerkennung und Wiedergutmachung für das staatliche Versäumnis zu erzielen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) **und von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention fest aufgrund des Versäumnisses des irischen Staates, die Beschwerdeführerin vor sexuellem Missbrauch zu schützen, sowie aufgrund der mangelnden Anerkennung dieses Versäumnisses auf nationaler Ebene. Er fand ferner **keine Verletzung von Artikel 3** der Konvention hinsichtlich der Ermittlungen zu den Klagen über sexuellen Missbrauch an der Schule der Beschwerdeführerin.

W. gegen Slowenien (Nr. 24125/06)

23. Januar 2014

Dieser Fall betraf Strafverfahren gegen eine Gruppe von Männern, die die Beschwerdeführerin im April 1990 vergewaltigt hatten, als sie 18 Jahre alt war. Die Beschwerdeführerin rügte insbesondere, dass die langen Verzögerungen in den Strafverfahren gegen die Verpflichtung des Staates verstoßen hätten, die gegen sie begangenen Verbrechen wirksam zu verfolgen. Obwohl sie auf innerstaatlicher Ebene eine Entschädigung für ihr Leiden aufgrund langen Verfahren erhalten hatte, war sie der Ansicht, dass die ihr gezahlte Summe von 5000 Euro für das erlittene Leid nicht als ausreichend gewertet werden könne.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention **hinsichtlich seines prozeduralen Aspekts** fest.

M. A. gegen Slowenien (3400/07) und N. D. gegen Slowenien (16605/09)

15. Januar 2015

Dieser Fall betraf Vergewaltigungen durch Privatpersonen und die Beschwerde über das Versäumnis der slowenischen Behörden, für wirksame und zügige Strafverfahren gegen die mutmaßlichen Täter zu sorgen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention hinsichtlich seines prozeduralen Aspekts fest.

Anhängige Beschwerde

S. H. H. gegen die Türkei (Nr. 22930/08)

Beschwerde wurde der türkischen Regierung am 10. Februar 2010 zugestellt.

Die Beschwerdeführerin, die im Alter von acht Jahren von ihrem Vater sexuell belästigt, über drei Jahre hinweg sexuell missbraucht und im Alter von 12 Jahren von ihm vergewaltigt wurde, rügte insbesondere, dass die ihrem Vater auferlegte Strafe ungenügend sei und dass er nicht wegen Vergewaltigung bestraft wurde, da die innerstaatlichen Ermittlungen unzureichend gewesen seien.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der türkischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention.

Gefahr der Misshandlung im Fall einer Ausweisung

Weibliche Genitalverstümmelung

Collins und Akaziebie gegen Schweden

8. März 2007 (Zulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführerinnen, nigerianische Staatsangehörige, sind Mutter und Tochter. Sie rügte, dass sie im Falle ihrer Rückführung nach Nigeria der Genitalverstümmelung

ausgesetzt wären, unter Verstoß gegen Artikel 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention. Die schwedische Migrationsbehörde wies ihre Anträge auf Asyl, Flüchtlingsstatus oder Aufenthaltsgenehmigung zurück und führte unter anderem aus, dass Genitalverstümmelung in Nigeria gesetzlich verboten sei und dass dieses Verbot in mindestens sechs nigerianischen Staaten eingehalten werde. Daher sei es unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerinnen nach ihrer Rückführung in einen dieser Staaten Opfer von Genitalverstümmelung würden. Die Beschwerdeführerinnen legten erfolglos Berufung ein und trugen vor, dass die Praxis weiblicher Genitalverstümmelung trotz der Verbotsgesetze fortbestünde und noch nie verfolgt oder bestraft worden sei.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Ansicht, dass die Beschwerdeführerinnen nicht ausreichend begründet hatten, dass sie einem tatsächlichen und konkreten Risiko der Genitalverstümmelung im Falle ihrer Rückführung nach Nigeria ausgesetzt wären. Es stand außer Frage, dass es sich um eine gegen Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) verstoßende Misshandlung handelt, wenn eine Frau Opfer einer Genitalverstümmelung wird. Ebenso war nicht zu bestreiten, dass Frauen in Nigeria traditionell Genitalverstümmelungen ausgesetzt worden waren und dies teilweise immer noch geschah. Mehrere nigerianische Staaten hatten die weibliche Genitalverstümmelung aber gesetzlich verboten, darunter der Staat, aus dem die Beschwerdeführerinnen stammten. Zudem hatte die erste Beschwerdeführerin, als sie schwanger war, nicht beschlossen, in einen anderen Staat innerhalb Nigerias oder in ein Nachbarland zu gehen, in dem sie Hilfe und Unterstützung durch ihre eigene Familie hätte erhalten können. Stattdessen habe sie es geschafft, die notwendigen praktischen und finanziellen Mittel aufzubringen, um nach Schweden zu reisen, was eine erhebliche Stärke und Unabhängigkeit demonstriert hatte. Vor diesem Hintergrund war es nicht ersichtlich, warum sie nicht in der Lage sein sollte, ihre Tochter vor Genitalverstümmelung zu schützen, wenn nicht in ihrem Heimatstaat, so zumindest in einem anderen nigerianischen Staat, in dem weibliche Genitalverstümmelung gesetzlich verboten und/oder weniger verbreitet war.

Izevbekhai gegen Irland

17. Mai 2011 (Zulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführerin und ihre beiden Töchter trugen vor, die Mädchen würden im Falle ihrer Rückführung nach Nigeria riskieren, Opfer einer Genitalverstümmelung zu werden, unter Verletzung von Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention. Sie trugen vor, die älteste Tochter der Mutter sei im Alter von einem Jahr nach einer weiblichen Genitalverstümmelung, die von einer „Stammesältesten“ durchgeführt worden sei, verblutet. Die Familie habe Nigeria verlassen und sei nach Irland gereist, nachdem die Familie väterlicherseits Druck auf sie ausgeübt habe, auch die beiden jüngeren Mädchen beschneiden zu lassen. Ihr Asylantrag wurde abgelehnt.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er befand insbesondere, dass es erhebliche Zweifel an den Behauptungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Geburt und des Todes der ältesten Tochter gab. Die Familie war in Nigeria in einer privilegierten Situation. Die erste Beschwerdeführerin hatte eine Berufsausbildung und ihr Ehemann und ihre Eltern waren gegen weibliche Genitalverstümmelung. Weder sie noch ihr Mann hatte die Polizei von Problemen im Zusammenhang mit einer drohenden Genitalverstümmelung ihrer Töchter in Kenntnis gesetzt oder um Unterstützung gebeten und die Familie war nicht in den Norden des Landes umgezogen, wo solche Praktiken selten durchgeführt wurden. Der Gerichtshof schlussfolgerte daher, dass die Beschwerdeführerin und ihr Mann im Falle ihrer Rückkehr nach Nigeria imstande wären, ihre Töchter vor Genitalverstümmelung zu schützen.

Omeredo gegen Österreich

20. September 2011 (Zulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführerin, 1973 geboren, verließ Nigeria im Jahr 2003, um einer drohenden Genitalverstümmelung zu entgehen. Ihre Schwester sei bereits an einer

solchen Misshandlung gestorben. Nach Angaben der Beschwerdeführerin bestand die Gefahr, von den Einwohnern ihres Dorfes getötet zu werden, wenn sie sich der Beschneidung nicht füge. Ihre Mutter habe ihr nahegelegt, keinen Widerstand zu leisten. Ihr Asylantrag wurde abgelehnt.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Es stand außer Frage, dass die weibliche Genitalverstümmelung jeder Person, egal ob Kind oder Erwachsene, gegen Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) verstieß. Die österreichischen Behörden hatten zwar festgestellt, dass die Angst der Beschwerdeführerin berechtigt sei, im Falle einer Rückführung nach Nigeria Opfer einer Genitalverstümmelung zu werden, sie aber innerhalb Nigerias Fluchtalternativen habe. Der Gerichtshof musste daher die persönliche Lage der Beschwerdeführerin in Nigeria prüfen. Er befand, dass angesichts ihrer Ausbildung und Arbeitserfahrung als Näherin angenommen werden konnte, dass sie in der Lage wäre, ein Leben in Nigeria auch ohne familiäre Unterstützung aufzubauen.

Anhängige Beschwerden

Sow gegen Belgien (Nr. 27081/13)

Beschwerde wurde der belgischen Regierung am 23. April 2013 zugestellt.

Unter Berufung insbesondere auf Artikel 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) der Konvention, macht die Beschwerdeführerin geltend im Falle ihrer Rückführung in ihr Heimatland Guinea von einer erneuten Beschneidung bedroht zu sein. Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der belgischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention.

Bangura gegen Belgien (Nr. 52872/10)

Beschwerde wurde der belgischen Regierung am 15. April 2014 zugestellt.

Die Beschwerdeführerin in diesem Fall trägt vor, sie laufe Gefahr beschnitten zu werden, wenn sie in ihr Heimatland Sierra Leone zurückgeführt würde.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der belgischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention.

Straftaten „im Namen der Ehre“

A. A. u. a. gegen Schweden (Nr. 14499/09)

28. Juni 2012

Dieser Fall betraf jemenitische Staatsangehörige, eine Mutter und ihre fünf Kinder, die in Schweden lebten und die Vollstreckung einer Ausweisungsverfügung befürchteten. Sie trugen vor, im Falle einer Ausweisung in den Jemen, Gefahr zu laufen, Opfer eines Ehrenverbrechens zu werden, da sie ihrem Vater/Ehemann nicht gehorcht und das Land ohne seine Erlaubnis verlassen hätten. Die schwedischen Gerichte waren der Ansicht, dass die familiären Probleme der Beschwerdeführer hauptsächlich deren persönlichen Bereich betrafen und eher finanzielle Angelegenheiten berührten als Fragen der „Ehre“.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass keine ausreichend bestimmten Gründe vorgetragen worden waren, um anzunehmen, dass die Beschwerdeführer im Falle der **Vollstreckung der Ausweisungsanordnung** tatsächlich Gefahr laufen würden, im Jemen getötet oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden. Daher würde ihre Ausweisung **keine Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) oder **Artikel 3** (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention mit sich ziehen.

Bedrohung durch Menschenhandel

L. R. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 49113/09)

14. Juni 2011 (Streichung der Beschwerde)

Die Beschwerdeführerin trug vor, von einem albanischen Mann aus Italien ins Vereinigte Königreich geschleust worden zu sein, wo sie in einem Nachtclub zur Prostitution gezwungen und ihr alles eingenommene Geld wieder weggenommen worden sei. Sie sei geflohen und habe in einer nicht benannten Unterkunft gelebt. Sie trug weiterhin vor, dass ihre Ausweisung aus dem Vereinigten Königreich nach Albanien sie der Gefahr einer Behandlung im Widerspruch zu Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention aussetzen würde.

Der Gerichtshof entschied, den Fall **in seinem Register zu streichen**, gemäß Artikel 37 (Streichung von Beschwerden), da er erfahren hatte, dass die Beschwerdeführerin und ihre Tochter im Vereinigten Königreich einen Flüchtlingsstatus erhalten hatten und dass daher die Gefahr nicht weiter bestand, dass sie nach Albanien abgeschoben werden würden. Die Regierung hatte der Beschwerdeführerin ebenfalls einen Betrag für die Rechtskosten zur Verfügung gestellt.

V. F. gegen Frankreich (Nr. 7196/10)

29. November 2011 (Zulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf das Verfahren zur Abschiebung der Beschwerdeführerin in ihr Heimatland Nigeria. Die Beschwerdeführerin trug vor, im Falle einer Ausweisung nach Nigeria erneut in den Prostitutionsring gezwungen zu werden, aus dem sie geflohen sei. Ferner wäre sie Repressionen ausgesetzt, ohne dass die nigerianischen Behörden sie schützen könnten. Ihrer Ansicht nach seien die französischen Behörden verpflichtet, potentielle Opfer von Menschenhandel nicht auszuweisen.

Der Gerichtshof erklärte den Fall für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Der Gerichtshof war sich sehr wohl des Ausmaßes an Frauenhandel von Nigeria nach Frankreich bewusst sowie der Schwierigkeiten, die diese Frauen erfuhren, wenn sie dies den Behörden meldeten und diese um Schutz ersuchten. Im vorliegenden Fall war er aber der Auffassung, dass die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Informationen nicht ausreichten, um zu beweisen, dass die Polizei zum Zeitpunkt ihrer Abschiebungsanordnung wusste, bzw. hätte wissen müssen, dass sie Opfer eines Menschenhandelsrings war. Hinsichtlich des Risikos, dass die Beschwerdeführerin in Nigeria erneut in den Prostitutionsring gezwungen werden würde, war der Gerichtshof der Auffassung, dass entscheidende Fortschritte gemacht worden seien: sie würde bei ihrer Rückkehr vermutlich Unterstützung erhalten, selbst wenn die nigerianische Gesetzgebung zur Vorbeugung von Prostitution und Bekämpfung solcher Netzwerke ihr Ziel noch nicht vollständig erreicht hatte.

Siehe ebenso: **Idemugia gegen Frankreich**, Zulässigkeitsentscheidung vom 27. März 2012.

F. A. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 20658/11)

10. September 2013 (Zulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführerin, eine ghanaische Staatsangehörige, trug vor, ins Vereinigte Königreich geschleust und dort in die Prostitution gezwungen worden zu sein. Sie rügte insbesondere, dass ihre Rückführung nach Ghana sie der Gefahr aussetzen würde, erneut in die Hände ihrer ehemaligen oder neuen Menschenhändler zu fallen. Sie trug ferner vor, dass sie im Vereinigten Königreich infolge des Menschenhandels und ihrer sexuellen Ausbeutung mit HIV infiziert worden sei. Daher obliege dem Staat die Verpflichtung, ihr das Bleiben zu erlauben, so dass sie im Vereinigten Königreich Zugang zur nötigen medizinischen Versorgung hätte.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerden der Beschwerdeführerin unter Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) für **unzulässig**. Er war insbesondere der Ansicht, dass die Beschwerdeführerin all ihre Beschwerden in einer Berufung an das *Upper Tribunal* hätte vorbringen können. Da sie eine Berufung zu diesem Gericht nicht beantragt hatte, hatte

sie nicht alle Voraussetzungen des Artikel 35 § 1 (Zulässigkeitsvoraussetzungen) der Konvention erfüllt.

O. G. O. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 13950/12)

18. Februar 2014 (Streichung der Beschwerde)

Die Beschwerdeführerin, eine nigerianische Staatsangehörige, trug vor, Opfer von Menschenhandel geworden zu sein. Sie rügte, dass ihre Ausweisung nach Nigeria sie der Gefahr aussetze, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden.

Der Gerichtshof entschied, die **Beschwerde** gemäß Artikel 37 (Streichung von Beschwerden) der Konvention **in seinem Register zu streichen**. Er stellte fest, dass die Beschwerdeführerin nicht länger von der Abschiebung bedroht war, da sie im Vereinigten Königreich einen Flüchtlingsstatus und ein unbefristetes Bleiberecht erhalten hatte. Zudem hatten die britischen Behörden anerkannt, dass sie ein Opfer von Menschenhandel war.

Soziale Ausgrenzung

N. gegen Schweden (Nr. 23505/09)

20. Juli 2010

Die Beschwerdeführerin, eine afghanische Staatsangehörige, die eine außereheliche Affäre mit einem Mann in Schweden hatte, machte geltend, dass ihr im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan soziale Ausgrenzung, Haft oder sogar der Tod drohe. Ihre Asylanträge wurden abgelehnt.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die **Abschiebung** der Beschwerdeführerin nach Afghanistan eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) durch Schweden darstellen würde. Er wies darauf hin, dass Frauen in Afghanistan einem erhöhten Risiko von Misshandlungen ausgesetzt sind, wenn sie sich nicht den ihnen von der Gesellschaft, der Tradition oder dem Rechtssystem zugeschriebenen Geschlechterrollen entsprechend verhalten. Die bloße Tatsache, dass die Beschwerdeführerin in Schweden gelebt hatte, konnte ihr bereits als inakzeptables Verhalten ausgelegt werden. Der Umstand, dass sie sich von ihrem Mann scheiden lassen und nicht länger mit ihm zusammenleben wollte, konnte lebensbedrohliche Folgen haben. Das schiitische Personenstandsgesetz von April 2009 sah vor, dass Frauen den sexuellen Forderungen ihrer Ehemänner nachzukommen hatten und das Haus nicht ohne Erlaubnis verlassen durften. Berichte zeigten ferner, dass rund 80% der afghanischen Frauen Opfer häuslicher Gewalt seien – Handlungen, die die Behörden als legitim ansahen und daher nicht strafrechtlich verfolgten. Frauen ohne Begleitung oder ohne männlichen „Betreuer“ wurden drastischen Einschränkungen ihres Privat- oder Berufslebens ausgesetzt und zu sozialer Ausgrenzung verurteilt. Oftmals fehlten ihnen die Mittel zum Überleben, wenn sie nicht von einem männlichen Verwandten beschützt werden. Unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles gab es ernstzunehmende Gründe anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin im Fall einer Ausweisung nach Afghanistan einer Reihe von Bedrohungen, nämlich Vergeltungsmaßnahmen seitens ihres Ehemannes, seiner Familie, ihrer eigenen Familie sowie seitens der afghanischen Gesellschaft, ausgesetzt wäre.

Menschenhandel¹

Rantsev gegen Zypern und Russland

7. Januar 2010

Der Beschwerdeführer war der Vater einer jungen Frau, die in Zypern verstarb, nachdem sie im März 2001 zum Arbeiten dorthin gezogen war. Er rügte, die zypriotische Polizei habe nicht alles erdenklich Mögliche getan, um seine Tochter vor Menschenhandel zu

¹ Siehe ebenso das Informationsblatt über „Menschenhandel“

schützen, solange sie am Leben war und diejenigen zu bestrafen, die für ihren Tod verantwortlich waren. Er machte ebenfalls geltend, dass die russischen Behörden keine Untersuchung der Vorgänge des Menschenhandels und der Todesumstände seiner Tochter angestrengt und sie nicht vor den Gefahren des Menschenhandels geschützt hätten.

Der Gerichtshof unterstrich, dass Menschenhandel, wie Sklaverei, seinem Wesen nach und aufgrund seiner ausbeuterischen Absicht auf Machtausübung mit einem Eigentumsanspruch beruhte. Er beinhaltet, dass Menschen wie Ware behandelt werden, die erworben und verkauft sowie zur Zwangsarbeit eingesetzt wird; dass die Handlungen der Opfer streng überwacht werden und ihre Bewegungsfreiheit oft eingeschränkt wird; und er schließt die Anwendung von Gewalt und Drohungen gegen die Opfer ein. Der Gerichtshof schlussfolgerte, dass Menschenhandel selbst durch Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit) der Konvention verboten ist. Er kam zu dem Ergebnis, dass Zypern seine Verpflichtung **aus Artikel 4** der Konvention in zweifacher Hinsicht verletzt hatte: Zum einen, weil ein angemessener Rechtsrahmen und eine angemessene Verwaltungsstruktur zur Bekämpfung des Menschenhandels unter Verwendung sogenannter Künstlervisa fehlte. Zum anderen, weil die Polizei, keine Maßnahmen ergriffen hatte, um die Tochter des Beschwerdeführers vor Menschenhandel zu schützen, obwohl die Umstände den Verdacht nahegelegt hatten, dass sie ein Opfer von Menschenhandel war. Der Gerichtshof befand, dass ebenfalls eine **Verletzung von Artikel 4** der Konvention durch Russland vorlag, da die Behörden nicht ermittelt hatten, wie und wo die Tochter des Beschwerdeführers angeworben worden war und keine Schritte unternommen hatten, um die an ihrer Anwerbung Beteiligten ausfindig zu machen oder zu ermitteln welche Methoden diese benutzt hatten. Der Gerichtshof war ferner der Ansicht, dass **Zypern Artikel 2** (Recht auf Leben) der Konvention **verletzt** hatte, da die Behörden die Todesumstände der Tochter des Beschwerdeführers nicht wirksam untersucht hatten.

Gewalt durch Privatpersonen

Sandra Janković gegen Kroatien

5. März 2009

Die Beschwerdeführer rügte insbesondere, dass die Behörden es versäumt hätten, sie wirksam zu schützen, obwohl sie sich bemüht habe, ihre Vorwürfe gegen ihre Mitbewohner, die sie angegriffen und bedroht hätten, untersuchen zu lassen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest wegen des Versäumnisses der kroatischen Behörden, die Beschwerdeführerin angemessen vor Angriffen auf ihre körperliche Unversehrtheit zu schützen, sowie aufgrund von Mängeln im innerstaatlichen Strafrechtssystem, das den Verpflichtungen des Staates gemäß Artikel 8 nicht genügte.

Ebcin gegen die Türkei

01. Februar 2011

Die Beschwerdeführerin, eine Lehrerin, wurde auf dem Weg zur Arbeit von zwei Personen angegriffen, die ihr Säure ins Gesicht schütteten. Sie war eineinhalb Jahre lang nicht arbeitsfähig und machte drei Jahre lang eine Therapie. Zudem leidet sie weiterhin unter schwerwiegenden körperlichen Folgen des Angriffs. Sie trug insbesondere vor, dass die Behörden ihre Verpflichtung nicht erfüllt hätten, ihre Sicherheit zu schützen und ihre Angreifer umgehend zu bestrafen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) sowie **Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention hinsichtlich seines prozeduralen Aspekts fest. Er war der Ansicht, dass die Verwaltungs- und Strafverfahren der Beschwerdeführerin keinen wirksamen Schutz gegen schwerwiegende Gewaltakte geboten hatten.

Weitere Texte

Siehe die [Webseite zur Istanbul-Konvention](#) (Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt).

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08